

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 21 (1845)
Heft: 6

Artikel: Die Landsgemeinde von 1820
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542334>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landsgemeinde von 1820.

Es bietet sich selten ein so auffallender Stoff zu Parallelen dar, wie die Landsgemeinde von 1820. Sie war ohne Widerrede der Moment der größten Aufregung in unserm Lande seit der Restauration der alten Verfassung bis zum Jahr 1832; dennoch mangelt uns zur Stunde noch jedes Denkmal derselben auf dem Gebiete der Oeffentlichkeit, während gegenwärtig solche geschichtliche Erscheinungen vielfach öffentlich besprochen werden. *) Wir hatten damals noch keine öffentlichen Blätter; sie konnten daher auch das Andenken dieses sehr interessanten Zeitpunktes nicht aufbewahren. Der nachfolgende Aufsatz ist dem auf der trogener Bibliothek aufbewahrten schriftlichen Nachlasse des Herrn Obristl. Honnerlag entnommen. Irrten wir uns nicht, so verdient er das Zeugniß einer ganz unbefangenen Darstellung; jedenfalls glauben wir schon darum den rechten Moment zur Veröffentlichung desselben wahrgenommen zu haben, weil noch so manche Zeitgenossen leben, daß allfällige Berichtigungen desselben keiner Schwierigkeit unterliegen.

1820. April. Seit einiger Zeit herrschte ein Geist des Mißvergnügens über die Obrigkeit bei Vielen in Trogen, Bald und Speicher. Es wurden heimliche Versammlungen gehalten. Als Deputirte derselben standen Johannes Zellweger im Oberstall und Bleicher Hofstätter von Gais, im Brändle wohnhaft, den 21. April vor die versammelten Vorsteher in Trogen und erklärten, daß sie gesinnt seien, ihre Beschwerden einem ehrsamem großen Rathe vorzutragen; zu-

*) Die Redaction wollte ein hieher gehöriges, sehr wichtiges Actenstück der Vergessenheit entreißen (Jahrg. 1836, Augustmonat und Weinmonat); die Abonnenten konnten sich aber so wenig damit befreunden, daß wir es nur als unentgeltliche Zugabe werden vollenden dürfen.

gleich verlangten sie, daß man ihnen einen Rathsherrn als Beistand mitgebe. Die Vorsteher verweigerten es.

Am folgenden Sonntage wurde folgende obrigkeitliche Proclamation auf den Kanzeln verlesen.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, thun kund hiemit unseren getreuen lieben Mitlandleuten!

Wenn Wir einerseits mit Vergnügen wahrnehmen, daß ein großer Theil Unserer G. L. Landleute bey der obwaltenden Erneuerung des Landbuches, ihre vaterländische Theilnahme an dieser, ihre Verfassung und Gesetze, Rechte und Freyheiten angehenden Arbeit äussern und mit lobenswerthem Eifer auf deren ungeschmälerten Fortbestand dringen: so gereicht es Uns anderseits zum schmerzlichen Bedauern, daß schon seit einiger Zeit Gerüchte und Unwahrheiten ausgestreut worden sind, die auf boshafte Verbreitung falscher Begriffe über den Inhalt des neuen Landbuch-Entwurfes hinzielen, wodurch der gute und redliche Landmann in Besorgnisse und Unruh gesetzt, und unverbientes Mißtrauen in die Gesinnungen und Absichten der Obrigkeit verbreitet wird.

Getreue Liebe Landleute! Viele und wichtige Gründe, deren Anführung hier zu weitläufig wäre, haben im Jahr 1816 Unfern Großen Rath bewogen, die wieder eingetretene Ruhe und den allgemeinen Frieden zur bedachtsamen Durchsicht und Erneuerung des Landbuchs anzuwenden, welches seit der Landtheilung von 1597 mehrmals geschehen ist, und bey den dormaligen so mannigfach veränderten Umständen und innern und äussern Verhältnissen als zweckmäßig und nöthig erachtet wurde. Der Anno 1818 gemachte erste Entwurf ist der Prüfung aller Gemeindevorsteher unsers Kantons unterlegt und deren Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge bey der Ausfertigung des zweyten Entwurfs sorgfältig benützt worden, den Wir Euch G. L. Landleute! seiner Zeit zur Annahme oder Verwerfung vorlegen, zuerst aber unsern Gesetzen und althergebrachten Ordnung gemäß, hinlänglich bekannt machen wollten, damit niemand unvorbereitet seine Meynung, Stimme und Hand darüber geben müsse.

In ruhigem Bewußtseyn, die Hauptgrundlagen Unserer alten demokratischen Verfassung, die Freyheiten und Rechte des Landmanns und die Ehre und das Wohl Unsers Kantons mit Landesväterlicher Sorgfalt und in allen Treuen berücksichtigt zu haben: halten Wir es als unter Unserer Würde, nur ein Wort über die abgeschmackten Ausstreunungen: als ob im neuen Landbuchs-Entwurf das freye Wahlrecht des Volkes an Landsgemeinden und Kirchhöfen eingeschränkt, alle und jede

Zebel aufkündbar erklärt und die Absicht vorhanden sey, die abgeänderten Artikel vor ihrer gesetzlichen Bestätigung durch die Landsgemeinde in Anwendung zu bringen und so fort. Wir, die von Euch selbst und freywillig erwählte und von Euerm fernern Zutrauen und Wahlen abhängende Obrigkeit, kennen Unsere Pflichten gegen Euch G. L. Landleute und gegen Uns selbst zu gut, als daß wir das Heiligthum Unserer von den theuren Vorfahren ererbten Verfassung und Freyheiten, zu Unserm und Unserer Nachkommen bleibenden Schaden schwächen, oder irgend eine dem gemeinen Wesen nachtheilige Aenderung vorschlagen wollten.

Bis nun der zweyte Landbuchs-Entwurf gar vollendet ist und von hoher Behörde die weitem Verfügungen darüber getroffen worden sind, ermahnen Wir Euch G. L. Landleute! solchen Personen, die durch lügenhafte Ausstreuungen Unsere wohlgemeinte Absichten verläumdern und das öffentliche Zutrauen gegen Uns untergraben wollen, keinen Glauben beizumessen und fordern anbey jeden rechtschaffenen Landmann bey seiner Ehre und Pflichten auf, die Urheber und Verbreiter der falschen und boshaften Verläumdungen an Behörde anzuzeigen, und warnen jedermann vor Umtrieben und Versammlungen deren Folgen schwer auf ihre Urheber fallen könnten.

Erkennt durch Zustimmung des Großen Raths Montags den 17ten April 1820.

Es gelang der obrigkeitlichen Proclamation nicht, die Aufregung zu stillen. Den 26. April standen folgende Abgeordnete vor den großen Rath:

von Wald

Obristl. Jakob Schläpfer, der das Wort für die Abgeordneten führte, und Konrad Schläpfer;

von Speicher

Rathsherr Jakob Graf und Michael Kriemler;

von Trogen

Bleicher Ulrich Hoffstätter und Johannes Rehsteiner.

Diese Abgeordneten stellten mündlich und schriftlich das Ansuchen an den großen Rath, er möchte der bevorstehenden Landsgemeinde folgende Fragen zur Entscheidung vorlegen:

„1. Ob man das alte Landbuch beibehalten wolle oder

„nicht, oder ob man das neue einer weitem Prüfung für
„ein Jahr unterwerfen wolle?“ ⁶⁾

„2. Ob bei künftigen Verbesserungen der Landesgesetze
„auch Privatleute oder bloß eine Obrigkeit beiwohnen sollen?“

„3. Ob die seit A. 1747 angenommenen Uebungen, die
„noch nicht im Landbuche stehen, auch sollen vor die Lands-
„gemeinde gebracht und in's Landbuch eingetragen werden
„oder nicht?“

„4. Ob man nicht festsetzen wolle, daß in Zukunft keine
„neuen Artikel in das Landmandat aufgenommen werden, es
„sei denn, daß sie von einer Landsgemeinde angenommen und
„in's Landbuch eingetragen worden seien?“

Der große Rath beschloß, „den Deputirten das hochobrig-
„keitliche Mißfallen an ihrem Benehmen zu erkennen zu ge-
„ben, daß sie ungeachtet des am letzten Sonntage verlesenen
„Edictes so wenig Zutrauen in die Obrigkeit setzen, und sol-
„len dieselben hiemit ernstlich ermahnt sein, die Obrigkeit in
„ihrem bereits bald zu Ende gebrachten Werke nicht zu stören,
„sondern ruhig abzuwarten, bis im Laufe des Jahres der
„vollendete Entwurf allgemein und genugsam bekannt gemacht
„und dem gemeinen Mann zur Prüfung und zur Annahme
„oder Verwerfung desselben an der Landsgemeinde 1821
„werde vorgelegt werden. Sollten dieselben auf ihrem Be-
„gehren beharren und sich des zweiten Artikels im Landbuche
„bedienen wollen, so sollen sie schuldig sein, sich bis morgen
„Mittag bei'm Präsidio zu erklären, ob sie sich auf den Stuhl

⁶⁾ Die Revision des Landbuchs war 1816 von dem großen Rath an der Herbstjahrsrechnung in Urnäsch beschlossen worden. Im März 1818 wurde der von der großrätlichen Commission bearbeitete Entwurf den sämtlichen Vorsteherchaften mit dem Auftrage mitgetheilt, denselben ernstlich zu prüfen und ihre Ansichten, Einwürfe und Wünsche hoher Behörde einzusenden. Die kleine Ausbeute von Bemerkungen sollte, wie das schon 1819 geschehen war, auch im Jahr 1820 im Schoße des großen Rathes in Berathung gezogen werden, als die Arbeit durch die Landsgemeinde sistirt wurde.

„begeben wollen oder nicht, und sollen für jede Störung der „Ruhe und Ordnung verantwortlich sein.“ ⁷⁾

Die Deputirten waren der Unterstützung von Seite des Volkes zu sicher, als daß dieser Beschluß sie von ihrem Vorhaben völlig abgebracht hätte ⁸⁾. Am folgenden Tage stand H. Oberstl. Schläpfer nochmals vor den großen Rath und gab die Erklärung zu Protokoll, „daß er von den drei letzten „Punkten des gestrigen Begehrens aus Auftrag und Bewilligung seiner Mitcommittirten abstehe, dagegen aber das geziemende Ansuchen mache, daß der Rath den ersten Punkt „an der nächsten Landsgemeinde in's Mehr nehmen möchte, „um Ruhe und Ordnung im Vaterlande und zwar besonders „am Landsgemeindtage erhalten zu können.“

Der große Rath war unterdessen auch milder gestimmt worden und beschloß, „daß wegen diesem ersten Artikel an der „Landsgemeinde ein Vortrag vom Präsidio gemacht und die „Verzichtleistung auf die übrigen drei Artikel zu Protokoll „genommen werden solle. H. Landammann Vertli wurde „sodann beauftragt, bis kommenden Sonntag ein Project zu „machen, auf welche Art und Weise dieser Gegenstand dem „Landvolke vorzutragen sei.“ ⁹⁾

(Schluß folgt.)

B e r i c h t i g u n g.

S. 74 haben wir irrig den großen Rath als die Behörde genannt, welche über das dort besprochene Entschädigungsbegehren entschieden habe. Die Sache wurde vielmehr vor dem Gemeinderath in Luzenberg gütlich zwischen Bevollmächtigten der Klägerinn und der Erben des Dr. Kern erledigt.

⁷⁾ Wörtlich aus dem Protokolle des großen Rathes.

⁸⁾ Nur Michael Kriemler zog sich zurück.

⁹⁾ Ebenfalls wörtlich aus dem Protokolle des großen Rathes.